

II-454 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

2.9.1964

162/A.B.Anfragebeantwortung

zu 151/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen, betreffend Gleichstellung der Ferialpraxis-Entschädigung mit der Lehrlingsentschädigung.

-.-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen, betreffend Gleichstellung der Ferialpraxis-Entschädigung mit der Lehrlingsentschädigung, vom 15. Juli 1964, Zl. 151/J-NR/64, beehre ich mich mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Finanzen hat für den Bereich des Kinderbeihilfengesetzes und des Familienlastenausgleichsgesetzes im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes durch entsprechende Dienstanweisungen (siehe AÖFV. Nr. 145/63 und Nr. 50/64) dafür Sorge getragen, daß Bezüge der Ferialpraktikanten den Lehrlingsentschädigungen gleichgestellt sind.

Im Sinne der maßgebenden dienstrechtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes können jedoch geldwerte Leistungen, die ein Ferialpraktikant für seine Tätigkeit von einem Unternehmer erhält und die nicht auf Grund eines Lehrvertrages geleistet werden, nicht wie eine Lehrlingsentschädigung behandelt werden. Das Gehaltsgesetz 1956 behandelt - wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. Februar 1962, Zl. 1304/61, ausgeführt hat - "aus Gründen, die weder dem Gesetz noch den Materialien hiezu zu entnehmen sind", die Lehrlingsentschädigung wesentlich günstiger als sonstige Entschädigungen, die auf Grund eines Ausbildungsverhältnisses geleistet werden. Da diese ungleiche Behandlung der Ausbildungsverhältnisse im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung nicht unbedenklich erscheint, hat das Bundesministerium für Finanzen das für allgemeine Personalangelegenheiten zuständige Bundeskanzleramt bereits auf die Notwendigkeit hingewiesen, den § 5 Abs. 2 letzter Satz Gehaltsgesetz 1956 ehestens zu novellieren.

-.-.-.-.-